

Satzung

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der LandFrauenVerein Südstormarn wurde am 26.01.1949 als nicht eingetragener Verein gegründet und soll nunmehr ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Glinde, das Vereinsgebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Stormarns.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 2. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede geschäftsfähige Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

- (4) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (8) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und im KreisLandFrauenVerband Stormarn.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied sowie Fördermitglied sind beitragspflichtig; Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung. (*Es gilt der Absendetag*). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es dem Mitglied an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- . Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- . Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- . Genehmigung der Jahresrechnung
- . Entlastung des Vorstandes
- . Wahl der Rechnungsprüferinnen
- . Wahl des Vorstandes
- . Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- . Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- . Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- . Beschluss über Auflösung des Vereins
- . Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Versammlung fertig zustellen und bei der Vorsitzenden auszulegen, soweit es nicht versendet wird. Das Protokoll kann dort von jedem Mitglied eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassenführerin. Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

(2) Dem Vorstand gehören bis zu 4 Beisitzerinnen an. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband Stormarn und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
 5. Beschluss über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung, zu berichten.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der einfachen Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungen zählen nicht). Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung , es sei denn, es wird von der einfachen Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Kostenerstattung und Aufwandsvergütung

Den Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwandsvergütung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (4) Über die Verwendung und Verbleib des noch vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ort, Datum